

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 12/08 BH

L 1 KR 344/07 ZVW (Hessisches LSG)
S 6 KR 814/01 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. August 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, ab 1.7.2001 vollständig von Zuzahlungen zu Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie von Fahrkosten für die Dauer des Bezuges von Unterhaltsgeld befreit zu werden, hilfsweise, ihm Kosten entsprechend den noch vorzulegenden Quittungen zu erstatten, ganz hilfsweise festzustellen, dass die Ablehnung der Beklagten rechtswidrig gewesen ist, ihn von Zuzahlungen vollständig zu befreien. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klage auf rückwirkende Befreiung von Zuzahlungen sei nach Ablauf des Zeitraums, in dem zuzahlungspflichtige Leistungen voraussichtlich anfallen, unzulässig. Die Klage auf Erstattung der Kosten entsprechend den noch vorzulegenden Quittungen sei unbegründet, weil der Kläger trotz gerichtlicher Aufforderung nicht mitgeteilt habe, welche erstattungsfähigen Aufwendungen er gehabt habe. Das für eine Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliche besondere rechtliche Interesse sei schließlich nicht erkennbar, da das vom Kläger angeführte Verfahren des LSG, L 8 KR 15/05 NZB, bereits mit Beschluss des 8. Senats vom 18.8.2005 rechtskräftig abgeschlossen worden sei (Urteil vom 28.8.2008).
- 2 Der Kläger beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.
- 5 Gründe, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, sind vom bislang anwaltlich nicht vertretenen Kläger weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung



beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3, 1. Halbsatz). Es spricht nichts dafür, dass einer dieser abschließend im Gesetz aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision vorliegt.

- 6 Es besteht kein Anhaltspunkt für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Der erkennende Senat hat durch seine Rechtsprechung bereits geklärt, dass die zukunftsbezogene Wirkung von Befreiungsanträgen zur Folge hat, dass eine rückwirkende Befreiungsentscheidung nicht beansprucht werden kann (*vgl zB BSG, Urteil vom 16.12.2003 - B 1 KR 26/01 R*). Ebenso hat der erkennende Senat entschieden, dass zwar nach Ablauf des betroffenen Befreiungszeitraums die Erstattung rechtswidrig geleisteter Zuzahlungen verlangt werden kann, dies jedoch die Feststellung tatsächlich angefallener Aufwendungen voraussetzt (*vgl ebenda*). Auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich das LSG berufen. Es liegt auch nichts dafür vor, dass das LSG einen von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz aufgestellt und damit Anlass für eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben hat.
- 7 Schließlich sind Verfahrensfehler des LSG, die zu einer Revisionszulassung führen könnten (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ersichtlich. Entgegen dem Vorbringen des Klägers spricht nichts für die Annahme, dass das LSG das Begehren des Klägers übergangen habe, "ihm Kosten entsprechend den noch vorzulegenden" "Apothekenquittungen" zu erstatten. Das LSG hat sich mit diesem von ihm im Tatbestand aufgeführten Antrag auseinandergesetzt und ausgeführt, warum er unbegründet ist. Ein Verfahrensfehler ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers, das LSG habe es "frei erfunden (!!)", dass das für die erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage relevante Verfahren L 8 KR 15/05 NZB rechtskräftig abgeschlossen sei, obwohl der Kläger insoweit ein Anhörungsrügeverfahren betreibe. Der Kläger verkennt insoweit, dass eine Anhörungsrüge die Rechtskraft unberührt lässt (*vgl im Übrigen den den Beteiligten bekannten Beschluss des erkennenden Senats vom 27.2.2007 - B 1 KR 4/06 C*). Auch im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, zumal das LSG unter Hinweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung auf die Folgen fehlender Mitwirkung für die gerichtliche Aufklärungspflicht verwiesen hat.

